



Richtlinien für die Beschäftigung und Vergütung wissenschaftlicher Hilfskräfte und studentischer Hilfskräfte an der Fachhochschule Gelsenkirchen

1. Diese Richtlinien gelten für wissenschaftliche Hilfskräfte mit einem erfolgreich abgeschlossenen Studium an einer Hochschule im Sinne von § 1 Hochschulgesetz und studentische Hilfskräfte.

Wissenschaftliche Hilfskräfte

- 2.1 Für wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung und Lehre und hiermit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten können an der Fachhochschule Gelsenkirchen wissenschaftliche Hilfskräfte beschäftigt werden. Dabei soll zugleich die wissenschaftliche Ausbildung und Fortbildung der Beschäftigten – auch durch eigene wissenschaftliche Arbeit – gefördert werden. Die wissenschaftlichen Hilfskräfte dürfen in der Woche höchstens 17 Zeitstunden durchschnittlich beschäftigt werden (Vollbeschäftigung). Übt eine wissenschaftliche Hilfskraft Tutorentätigkeit aus, so können für die notwendige Vor- und Nachbereitungszeit zusätzliche Arbeitsstunden vereinbart werden. Die Anzahl der dafür notwendigen Stunden wird vom Fachbereich festgelegt; sie darf die Anzahl der Tutorienstunden nicht übersteigen und wird auf die Höchstbeschäftigungszeit von 17 Zeitstunden angerechnet.
- 2.2 Im Einzelnen werden die Dienstobliegenheiten der wissenschaftlichen Hilfskräfte von den Professorinnen und Professoren, Personen mit eigenständigem Lehrauftrag oder wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern bestimmt, denen die wissenschaftlichen Hilfskräfte zugeordnet sind.
- 2.3 Wissenschaftlichen Hilfskräften kann die Leitung von Tutorien übertragen werden, die in der Regel bestimmten Lehrveranstaltungen zugeordnet oder in sie eingeordnet sind. Wissenschaftliche Hilfskräfte mit Tutorentätigkeit haben nach näherer Maßgabe ihres jeweiligen Dienstvertrages folgende Aufgaben:
 - a) Anleitung zum Studium,
 - b) Einführung in die Arbeit mit wissenschaftlicher Literatur,
 - c) Anleitung zur Technik des wissenschaftlichen Arbeitens,
 - d) Anregung zur selbstständigen Beschäftigung mit wissenschaftlichen Fachfragen,

- e) Vertiefung und Ergänzung des in Lehrveranstaltungen gebotenen Stoffes,
- f) Vorbereitung auf den in künftigen Lehrveranstaltungen gebotenen Stoff.
3. Zur wissenschaftlichen Hilfskraft an der Fachhochschule Gelsenkirchen kann durch schriftlichen Dienstvertrag bestellt werden, wer ein Studium an einer staatlich anerkannten Hochschule mit einer Staatsprüfung oder einer Hochschulprüfung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern abgeschlossen hat.
 4. Die Bestellung zur wissenschaftlichen Hilfskraft ist nur zulässig, wenn kein anderes Beschäftigungsverhältnis zum gleichen Arbeitgeber besteht.
 5. Vor Ablauf der vorgesehenen Beschäftigungszeit kann der Dienstvertrag von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Die Möglichkeit, das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, bleibt unberührt.
 6. Die monatliche Pauschalvergütung für wissenschaftliche Hilfskräfte mit einem erfolgreich abgeschlossenen Studium in einem Masterstudiengang beträgt ohne Rücksicht auf den Familienstand je Stunde durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit 13,60 €. Die Pauschalvergütung wird am Monatsende nachträglich gezahlt. Die monatliche Pauschalvergütung für wissenschaftliche Hilfskräfte mit einem erfolgreich abgeschlossenen Studium in einem Fachhochschul-, einem Bachelor- oder Diplom-1-Studiengang beträgt je Stunde durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit 11,20 €. Weitere Zahlungen erfolgen nicht.
Die monatliche Pauschalvergütung ergibt sich aus der Multiplikation des Stundensatzes mit dem Faktor 4,348 und der Anzahl der Stunden durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit, die im Dienstvertrag der wissenschaftlichen Hilfskraft festgelegt ist.
 7. Nebentätigkeiten sind nach Maßgaben des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) anzuzeigen.

Studentische Hilfskräfte

8. Für Dienstleistungen in Forschung und Lehre und hiermit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten können an der Fachhochschule Gelsenkirchen studentische Hilfskräfte beschäftigt werden, wenn diese an einer Hochschule oder staatlich anerkannten Hochschule als Studierende eingeschrieben sind.
Als studentische Hilfskraft mit Tutorentätigkeit sollen nur fachlich qualifizierte Studierende beschäftigt werden, die mindestens drei Semester in dem betreffenden Fach studiert haben oder vergleichbare Studienleistungen nachgewiesen haben.
9. Die monatliche Pauschalvergütung für studentische Hilfskräfte beträgt ohne Rücksicht auf den Familienstand je Stunde wöchentlicher Arbeitszeit 8,80 €. Die Pauschalvergütung wird am Monatsende nachträglich gezahlt. Weitere Zahlungen erfolgen nicht.
Die monatliche Pauschalvergütung ergibt sich aus der Multiplikation des Stundensatzes mit dem Faktor 4,348 und der Anzahl der Stunden durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit, die im Dienstvertrag der studentischen Hilfskraft festgelegt ist.

10. Im Übrigen gelten für studentische Hilfskräfte die Nummern 2.1 bis 2.3 mit Ausnahme der Nummer 2.1, Sätze 1 und 2, sowie die Nummern 4, 5 und 7 entsprechend.
11. Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2009 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses durch das Präsidium vom 22. Oktober 2008.

Gelsenkirchen, 30. Oktober 2008

Der Präsident
der Fachhochschule Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann